



© pincasso - Fotolia.com

Die Pensionsreform 2012

Zur Konsolidierung des Bundesbudgets haben sich die Regierungsparteien nach wochenlangem Tauziehen auf einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen in vielen Rechtsgebieten geeinigt.

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 22/2012) wurden vom Parlament vor allem steuerrechtliche Mehreinnahmen beschlossen, während in einem zweiten Gesetzeswerk strukturelle Änderungen vorgenommen wurden.

Das 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 35/2011) umfasst in seinem 6. Hauptstück Änderungen des Beamtendienstrechts, der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktrechts, der Arbeitsinspektion und der Pensionsordnungen der Österreichischen Nationalbank. In diesem Artikel wird aber nur die Novellierung von für die Sozialversicherung pensionsrelevanten Bestimmungen behandelt.

Es sind dies die 77. Novelle zum ASVG (Art. 48, 2. StabG 2012), die 39. Novelle zum GSVG (Art. 49, 2. StabG 2012), die 39. Novelle zum BSVG (Art. 50, 2. StabG 2012) und die 9. Novelle zum APG (Art. 51, 2. StabG 2012).

Zunächst wird auf die **ausgabenseitigen Maßnahmen eingegangen:**

1. Pensionsanpassung 2013 und 2014

Die Pensionen der Sozialversicherten und der Beamten werden jährlich mit dem Verbraucher-

preisindex (VPI) erhöht. Im Jahr 2013 soll es aber eine Verminderung von diesem Wert um 1 Prozentpunkt und im Jahr 2014 um 0,8 Prozentpunkte geben.

Damit sollen bis 2017 2.640 Mio. Euro eingespart werden, zumal die reduzierte Pensionserhöhung auch in den Folgejahren die Basis für die Pensionsanpassung verringert.

2. Stufenweise Anhebung des für den Tätigkeitsschutz maßgebenden Anfallsalters

Seit Juli 2000 besteht die geltende Rechtslage, dass Männer und Frauen ab dem vollendeten 57. Lebensjahr dann einen Berufsschutz haben, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten mindestens durch 120 Kalendermonate ausgeübt haben, zu verrichten. Zumutbare Änderungen sind aber zu beachten. Mit Übergangsbestimmungen (2013 und 2014 gilt die Vollendung des 58. Lebensjahres, 2015 und 2016 jene des vollendeten 59. Lebensjahres) soll dann ab 2017 im Dauerrecht das vollendete 60. Lebensjahr für obgenannten Tätigkeitsschutz maßgebend sein.

Die Minderausgaben werden von 2013 bis 2017 auf 738 Mio. Euro geschätzt.



Prof. Dr. Johannes Ruddy ist Referatsleiter mit den Schwerpunkten Pensionsversicherung, Pflegevorsorge und medizinische Rehabilitation im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Die Entwicklung des Anfallsalters bei vorzeitigen Alterspensionen mit Tätigkeitsschutz		
Geltungsdauer	Männer	Frauen
Juli 1993 bis August 1996	55 Jahre	55 Jahre
Sep. 1996 bis Juni 2000	57 Jahre	55 Jahre
Juli 2000 bis Dez. 2012	57 Jahre	57 Jahre
2013 bis 2014	58 Jahre	58 Jahre
2015 bis 2016	59 Jahre	59 Jahre
ab 2017	60 Jahre	60 Jahre

3. Strengere Anspruchsvoraussetzung bei der Korridorpension und der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Um das faktische Pensionsalter anzuheben, wurde ein Schritt bei diesen beiden Pensionsarten gesetzt. Hier wird in sechs Monatsabständen ab 2013 die besondere Anspruchsvoraussetzung der Mindestversicherungsdauer von 450 Versicherungsmonaten (420 Beitragsmonaten) auf 480 Versicherungsmonate (450 Beitragsmonate) ab 2017 erhöht.

Diese Maßnahmen sollen zur Erhöhung des faktischen Pensionsalters beitragen.

Jahr	Korridorpension	vorzeitige Alterspension	
	Versicherungsmonate	Versicherungsmonate	Beitragsmonate
2013	456	456	426
2014	462	462	432
2015	468	468	438
2016	474	474	444
2017	480	480	450

Eine Schutzbestimmung gewährleistet, dass bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in einem früheren Kalenderjahr der Pensionsanspruch aufrechterbleibt. Insgesamt soll durch den späteren Pensionsantritt und zusätzliche Beitragseinnahmen im längeren Erwerbsleben der Bund mit 616 Mio. Euro entlastet werden.

4. Erhöhung der Abschläge bei der Korridorpension im Pensionskonto von 4,2 % auf 5,1 %

Betroffen sind durch diese Maßnahme Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden. Der höhere Abschlag soll erst ab dem Jahr 2017 wirksam werden. Für Frauen kommt er erst 2028 in Betracht (weil das Frauenpensionsalter im Übergangsrecht nach dem Bundesverfassungsgesetz „Altersgrenzen“ [BGBl. Nr. 832/1992, erst dann das 62. Lebensjahr vorsieht]. Daher trifft diese Maßnahme zunächst die Männer. Bis 2028 soll damit ein Einsparungsvolumen von 105 Mio. Euro erzielt wer-

den, langfristig ein solches von 400 Mio. Euro pro Jahr.

5. Neue Pensionskontopension

Zwecks größerer Transparenz und Verwaltungskostenersparnis wird die Parallelrechnung abgeschafft und ab 2014 eine Kontoerstgutschrift für jeden betroffenen Versicherten erstellt. Im Zuge dieser Maßnahme kommt es ab 2014 zu Einsparungen, die bis 2017 den Betrag von 204 Mio. Euro erreichen.

Der Gesetzgeber des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 sieht eine generelle Neuregelung ab 2014 vor. In der Regierungsvorlage (1.685 der Beilagen XXIV. GP) wird zum Bereich Pensionsversicherung ausgeführt, dass die Parallelrechnung folgende Nachteile hat:

- komplizierte Durchführung,
- 40-jähriges Übergangsrecht,
- parallel laufende Rechtslagen und Vergleichsrechnung,
- eingeschränkt aussagekräftige Kontomitteilung,
- geringe Anreizeffekte für Weiterarbeit.

Es wird daher das Altrecht zusammengefasst und zum 1. Jänner 2014 eine einmalige Kontoerstgutschrift erstellt. Das Pensionskonto soll dann Jahr für Jahr aufgestockt werden. Damit erwartet man sich folgende Vorteile:

- Transparenz für den Versicherten,
- Übersichtlichkeit aller Kontogutschriften,
- Anreiz für späteren Pensionsantritt,
- effektive Vorausberechnung der Leistung,
- Kontoerst- und Ergänzungsgutschrift sind Leistungssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG).

6. Senkung der Hebesätze in der Krankenversicherung der Pensionisten

Obwohl bereits der Gesetzgeber des Budgetbegleitgesetzes (BGBl. I Nr. 111/2010) eine Senkung der Hebesätze, die den Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Pensionisten bestimmen, ab 2011 vorgenommen hat, wird eine solche Maßnahme neuerlich getroffen; damit verringert sich die allgemeine Rücklage in der Krankenversicherung für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Von 2012 bis 2016 erspart sich der Bund bei diesen beiden Versicherungsträgern 55 Mio. Euro. Noch stärker ist der Eingriff bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch eine Absenkung des Dienstgeberbeitrages im gleichen Zeitraum um 315 Mio. Euro.

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurden vom Parlament vor allem steuerrechtliche Mehreinnahmen beschlossen, während mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 strukturelle Änderungen vorgenommen wurden.



Das 2. Stabilitätsgesetz 2012 sieht aber auch **ein-nahmenseitige Maßnahmen** vor:

1. Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

Neben der gesetzlichen Erhöhung mit der Aufwertungszahl für 2012 wird die Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich um drei Euro pro Kalendertag (30 Euro pro Kalendermonat) erhöht. Damit werden für die Pensionsversicherung von 2013 bis 2017 Mehreinnahmen von insgesamt 398 Mio. Euro erwartet. Allerdings werden die höheren Beiträge der Besserverdiener sich bei künftigen Pensionsantritten wieder zu Lasten der Pensionsversicherung auswirken.

2. Fixierung der GSVG-Mindestbeitragsgrundlage und Erhöhung des Beitrags-satzes in der Pensionsversicherung nach dem GSVG

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz (PHG, BGBl. I Nr. 142/2004) hat der Gesetzgeber in Hinblick auf eine stufenweise Erhöhung des Beitrags-satzes zur Pensionsversicherung nach dem GSVG eine ebenfalls stufenweise Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf jene des ASVG bis 2015 vorgesehen. Das 2. Stabilitätsgesetz 2012 sieht nun ein Einfrieren auf den Stand des Jahres 2012 vor (654,83 Euro pro Monat). Ab dem Jahr 2018 soll wiederum die stufenweise Absenkung erfolgen, so-dass ab 1. Jänner 2022 der Gleichklang mit dem ASVG hergestellt sein wird. Ab 1. Jänner 2013 wird der Beitragssatz in der Pensionsversicherung nach dem GSVG von 17,5 % auf 18,5 % erhöht. Beide Maßnahmen sollen den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung nach dem GSVG um 580 Mio. Euro verringern.

3. Maßnahmen in der Pensionsversiche-rung nach dem BSVG

Das 2. Stabilitätsgesetz sieht eine stufenweise Erhöhung des Beitragssatzes in der bauerlichen Pen-sionsversicherung von derzeit 15,5 % ab Juli 2012 auf 16 %, ab 1. Juli 2013 auf 16,5 % und ab 1. Jän-ner 2015 auf 17 % vor. Damit sollen in den Jahren 2012 bis 2017 Mehreinnahmen von 103 Mio. Euro erzielt werden. Gleichzeitig wird durch die Ver-



© felixjohann - Fotolia.com

minderung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge von 15 % auf 14 % (2015) und auf 13 % (2016 bis 2017) dieser Mehrertrag um 17,5 Mio. Euro reduziert. Diese Maßnahme gilt aber auch in der Pensionsversicherung nach dem ASVG und GSVG.

Bei der sogenannten „großen Option“ (maßgeblich ist für die Beitragseinhebung der Einkommensteuerbescheid) wird die Beitragsgrundlage der Pensi-onsversicherung an jene der Kranken- und Unfall-versicherung angeglichen, womit von 2013 bis 2017 Mehreinnahmen von 5 Mio. Euro erwartet werden.

Schlussfolgerung

In den Jahren 2013 bis 2017 wird somit die soziale Pensionsversicherung kumuliert um 5.636,50 Mio. Euro entlastet.

Durch die demografische Entwicklung und die län-gere Pensionsbezugsdauer sowie für stärkere An-reize der Anhebung des faktischen Pensionsalters werden weitere Reformen notwendig sein. Die Pen-sionsreform 2012 ist somit als politischer Komprom-iss ein Schritt in die richtige Richtung. Die sozia-le Pensionsversicherung soll auch in der Zukunft zur wesentlichen Lebensstandardsicherung im Alter mit ihrem krisenfesten Umlageverfahren und zum Generationenvertrag zwischen Erwerbstätigen und Pensionisten beitragen. Die Maßnahmen dieser Pensionsreform dienen einer Stärkung dieses Gene-rationenvertrages.

Diese Entlastung mit über 5,6 Mrd. Euro für den Bundesbeitrag in der Pensionsversiche-rung ist ein wesentlicher Schritt zur Konsoli-dierung des Bundes-budgets.

Einsparungen für den Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung von 2012 bis 2017

niedrigere Pensionsanpassung	2.640 Mio. €
höheres Alter beim Tätigkeitsschutz	738 Mio. €
strengere Anspruchsvoraussetzung bei der Korridor- und vorzeitigen Alterspension	616 Mio. €
neues Pensionskonto	204 Mio. €
Senkung der Hebesätze in der Krankenversicherung	370 Mio. €
außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage	398 Mio. €
Maßnahmen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG	670,5 Mio. €
Gesamtsumme	5.636,5 Mio. €